



AMTSBLATT

der Stadt Emsdetten

Nr. 08

Jahrgang 2026

Erscheinungstag: 16.03.2026

Inhalt

Seite

- | | | |
|--------------------|---|----------|
| 1. Bekanntmachung: | Haushaltssatzung der Stadt Emsdetten für das Haushaltsjahr 2026 | 93 - 96 |
| 2. Bekanntmachung: | Richtlinie zum städtischen Förderprogramm proKLIMA Emsdetten | 97 - 117 |

Herausgeber: Stadt Emsdetten - Der Bürgermeister • Am Markt 1 • 48282 Emsdetten.

Das Amtsblatt wird im Schaukasten am Rathauseingang ausgehängt, liegt als Printversion im Rathaus an der Information aus und steht außerdem zum Download auf www.emsdetten.de/amtsblatt bereit. Dort kann zudem der Amtsblatt-Newsletter kostenfrei abonniert werden, der automatisch per E-Mail informiert, sobald ein neues Amtsblatt der Stadt Emsdetten erschienen ist.

Auf der städtischen Website www.emsdetten.de befindet sich die Sammlung des Emsdettener Ortsrechts (Satzungen) unter www.emsdetten.de/rathaus-politik-buergerservice/oeffentliche-bekanntmachungen/satzungen-und-ortsrecht/; die Liste mit den Bebauungsplänen unter www.emsdetten.de/bauleitplanung.

Haushaltssatzung der Stadt Emsdetten für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025, hat der Rat der Stadt Emsdetten mit Beschluss vom 23.02.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	128.376.908 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	148.632.704 EUR

im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	123.862.774 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	138.820.349 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	21.090.855 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	41.255.805 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	19.245.217 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.053.567 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	18.568.400 EUR
---	----------------

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	21.535.356 EUR
---	----------------

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplans wird auf	20.255.796 EUR
---	----------------

festgesetzt.

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund der Ausbuchungen der coronabedingten Isolierungen aus den Jahresabschlüssen 2020 – 2023 gem. § 6 Abs. 3 des NKF-CUIG auf

4.529.167,23 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

15.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 363 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 759 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 450 v.H. |

Anmerkung: Aufgrund des Erlasses einer Hebesatzsatzung haben die hier angegebenen Hebesätze lediglich deklaratorische Bedeutung. Die Hebesatzsatzung ab dem Haushaltsjahr 2025 hat Bestandskraft und besteht fort.

§ 7

(Haushaltssicherungskonzept entfällt)

§ 8

Zur flexiblen Stellenbewirtschaftung können während des Haushaltsjahres insbesondere im Rahmen der Wiederbesetzung von Stellen Beamtenstellen mit vergleichbaren Tarifbeschäftigten und Stellen von Tarifbeschäftigten mit Beamten besetzt werden. Soweit von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, ist der Stellenplan für das folgende Haushaltsjahr entsprechend anzupassen.

§ 9

1. Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden produktübergreifende Fachdienstbudgets getrennt für Aufwendungen und Auszahlungen für Investitionstätigkeit gebildet. Die Summen der Aufwendungen sind verbindlich. Gleiches gilt für Auszahlungen für Investitionen. Die Budgetaufteilungen sind Anlage des Haushaltplanes.
2. Alle Auszahlungsarten innerhalb einer investiven Maßnahme sind unabhängig vom Fachdienstbudget gegenseitig deckungsfähig.
3. Mehrerträge bei folgenden Arten erhöhen die dazugehörigen Aufwandsermächtigungen:
 - Versicherungsschäden und Schadensersatzleistungen
 - innere Verrechnungen
 - Aufwendungen für die Verwendung zweckgebundener Erträge
 - ferner soweit in den Teilplänen spezielle Ertrags- und Aufwandspositionen ausgewiesen sind.Gleiches gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.
Die hierdurch entstehenden Mehraufwendungen – bzw. -auszahlungen gelten nicht als Überschreitungen i.S.v. § 83 GO.

4. Folgende Aufwandsarten sind von der Deckungsfähigkeit innerhalb der Fachdienstbudgets ausgenommen und innerhalb der Aufwandsart für den Gesamtergebnisplan deckungsfähig:
 - Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
 Folgende Aufwands- und Auszahlungsarten sind von der Deckungsfähigkeit innerhalb der Fachdienstbudgets ausgenommen:
 - Aufwendungen und Auszahlungen, die aufgrund von zweckgebundenen Erträgen oder Einzahlungen zur Weiterleitung an Dritte vorgesehen sind.
5. Der Bürgermeister entscheidet über die Übertragung von Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen. Er kann die Befugnisse auf andere Bedienstete der Stadtverwaltung übertragen. Ermächtigungen für Aufwendungen können ins Folgejahr übertragen werden, Ermächtigungen für Auszahlungen bis zur Fertigstellung der Maßnahme. Gemäß § 22 KomHVO ist dem Rat eine Übersicht über die Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen für das Folgejahr vorzulegen.

§ 10

1. Als unerheblich im Sinne des § 83 GO gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die
 - a) auf gesetzlicher Verpflichtung oder vertraglicher Bindung beruhen
 - b) zur Verwendung zweckgebundener Erträge und Einzahlungen erforderlich sind
 - c) sich auf inneren Verrechnungsverkehr oder Jahresabschlussbuchungen (einschl. Anlagenbuchhaltung) beziehen
 - d) in sonstigen Fällen den Betrag von 80.000 € nicht übersteigen.
2. Übersteigen die Aufwendungen und Auszahlungen in den Fällen von Nr.1d) den Betrag von 30.000 €, so bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Haupt-, Finanz- und Steuerungsausschusses.
3. Die Regelungen der Punkte 1 und 2 gelten analog für Verpflichtungsermächtigungen.
4. Der Bürgermeister kann gem. § 83 Abs. 1 GO die Entscheidungsbefugnis auf andere Bedienstete übertragen.

§ 11

Investitionsmaßnahmen werden im Teilfinanzplan B in Sinne des § 4 Abs. 4 KomHVO wie folgt ausgewiesen:

- Investitionsmaßnahmen bei unbeweglichem Anlagevermögen werden einzeln ausgewiesen.
- Investitionsmaßnahmen bei immateriellen bzw. beweglichem Anlagevermögen: Anlagegüter werden ab einem Betrag von 20.000 € einzeln aufgeführt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat als untere staatliche Aufsichtsbehörde in Steinfurt mit Schreiben vom 24.02.2026 angezeigt worden.

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit Anlagen zur Kenntnis genommen. Gegen die darin getroffenen Festsetzungen wurden keine kommunalaufsichtlichen Bedenken erhoben.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 18.03.2026 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2026 während der Dienststunden nach vorheriger Terminvereinbarung im Rathaus, Am Markt 1, Zimmer 414, aus und ist unter der Adresse www.emsdetten.de im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 16. März 2026

gez. Oliver Kellner

Bürgermeister

**Richtlinie zum städtischen Förderprogramm
proKLIMA Emsdetten**
 Förderrichtlinie Nr. 9.62 (Ortsrecht) gemäß der Beschlüsse
 des Rates der Stadt Emsdetten vom
 21.12.2021, 13.06.2022, 29.09.2022, 15.12.2022, 14.12.2023, 16.12.2024 und
 23.02.2026.
 Diese Richtlinie tritt am 17.03.2026 in Kraft.

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL 1: FÖRDERZIELE	2
TEIL 2: FÖRDERBAUSTEINE	3
1. BAUSTEIN 1 - AUSBAU DER ERNEUERBAREN ENERGIEN	3
1.1. MINI-PHOTOVOLTAIKANLAGEN FÜR BILDUNGSEINRICHTUNGEN, EINGETRAGENE VEREINE	4
1.2. MINI-PHOTOVOLTAIKANLAGEN FÜR FINANZSCHWACHE HAUSHALTE UND PERSONEN MIT ANSPRUCH AUF EINEN WOHNBERECHTIGUNGSSCHEIN	4
1.3. MACHBARKEITSSTUDIEN FÜR GEMEINSCHAFTLICHE GEBÄUDENETZE ZUR WÄRMEVERSORGUNG	4
2. BAUSTEIN 2 - ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL	5
2.1. DACHBEGRÜNUNG, FASSADENBEGRÜNUNG UND ENTSIEGELUNGSMABNAHMEN	5
2.2. BAUMPFLANZUNGEN	5
3. BAUSTEIN 3 - UMWELTFREUNDLICHE MOBILITÄT	6
3.1. STADTTARIF	6
TEIL 3: ALLGEMEINE FÖRDERBEDINGUNGEN	7
1. WAS IST ZU BEACHTEN?	7
2. WAS WIRD NICHT GEFÖRDERT?	8
3. ANTRAGSBERECHTIGTE	8
4. ANTRAGSTELLUNG	9
4.1. WIE STELLE ICH EINEN ANTRAG?	9
4.2. WANN STELLE ICH EINEN ANTRAG?	9
5. PRÜFUNG UND BEWILLIGUNG	10
6. PFLICHTEN DES ANTRAGSTELLENDEN UND RÜCKFORDERUNG	10
7. MAßNAHMENUMSETZUNG, NACHWEISE UND AUSZAHLUNG	12
8. AUSSCHLUSS DES RECHTSANSPRUCHS	13
9. DATENSCHUTZ	13
10. INKRAFTTRETEN	14
TEIL 4: SPEZIELLE FÖRDERBEDINGUNGEN	15
1. BAUSTEIN 1 - AUSBAU DER ERNEUERBAREN ENERGIEN	16
2. BAUSTEIN 2 - ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL	19
3. BAUSTEIN 3 - UMWELTFREUNDLICHE MOBILITÄT	21

TEIL 1: FÖRDERZIELE

Schon 2015 wurde in der internationalen Klimakonferenz von Paris vereinbart, die globale Erwärmung möglichst auf 1,5 °C zu begrenzen. Dieses Ziel wurde in der nationalen Gesetzgebung verankert und durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes im Mai 2021 unmittelbar weiter geschärft (Klimaneutralität 2045 / Reduktion des CO₂-Ausstoßes um 65 % bis 2030 und 88 % bis 2040).

Um die vorgegebenen und gesetzlich verankerten Klimaschutzleitziele der Bundesregierung, des Landes Nordrhein-Westfalen, des Kreises Steinfurt und auch die von der Stadt Emsdetten gesetzten Klimaschutzleitziele zu erreichen, sind alle eingeladen, mitzumachen und auch im eigenen persönlichen Umfeld einen Beitrag zum proKLIMA und für unsere lebenswerte und nachhaltige Zukunft zu leisten.

Dieses persönliche Engagement soll mit Hilfe des städtischen Förderprogramms proKLIMA unterstützt werden. Das Förderprogramm soll zum Mitwirken motivieren.

Die Richtlinie des städtischen Förderprogramms proKLIMA Emsdetten ist auf das Engagement aller in Emsdetten lebender Menschen ausgerichtet, denn Klimaschutz und die Anpassung an das Klima können nur gemeinsam angegangen werden!

Die Förderung zielt auf eine Beteiligung und Mitwirkung aller Menschen in Emsdetten ab:

- für den lokalen Klimaschutz, durch Einsparung von Treibhausgasen;
- für die Anpassung an die Folgen des Klimawandels;
- durch die Zusammenarbeit mit lokalen Akteuren, lokalen Handwerkern und Fachunternehmen;
- durch Öffentlichkeitsarbeit für den lokalen Klimaschutz.

TEIL 2: FÖRDERBAUSTEINE

Im Folgenden werden die verschiedenen Förderbausteine kurz beschrieben.

1. BAUSTEIN 1 - AUSBAU DER ERNEUERBAREN ENERGIEN

Die Stadt Emsdetten fördert die Anschaffung und Installation von steckerfertigen Mini-Photovoltaikanlagen, sogenannten Balkonkraftwerken, entsprechend den geltenden gesetzlichen Regelungen und Vorgaben.

Balkonkraftwerke bestehen aus Photovoltaikmodulen von max. 2.000Wp und einem Wechselrichter (800W), welche direkt via Steckdose an die 220V-Hausstromversorgung angeschlossen werden. (Solarpaket I vom 16.05.2024).

Durch die direkte Einspeisung wird der Anteil des bezogenen Stroms (z.B. durch die Stadtwerke) reduziert. Die Einsparungen zeigen sich daher in Form von geringeren Energiekosten. Die produzierte Menge Strom ist von mehreren Faktoren abhängig. Diese sind z.B. Leistung und Ausrichtung der Module, mögliche Verschattung, Sonneneinstrahlung/Jahreszeit. Anlagen können im optimalen Fall 800kWh bis 900kWh pro Jahr liefern. Je nach Strombezugskosten und Anschaffungskosten können sich solche Balkonkraftwerke binnen weniger Jahre bezahlt machen und sparen dann Kosten ein.

Die Stadt Emsdetten fördert mit dem Baustein 1 insbesondere auch Haushalte, die kein Eigentum haben und auf finanzielle Unterstützung durch den Staat angewiesen sind. Durch die finanzielle Unterstützung soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass auch sie einen Beitrag zur Energiewende leisten und gleichzeitig ihre Stromkosten senken können. Zusätzlich werden auch weiterhin ehrenamtliche Vereine und Bildungseinrichtungen unterstützt. Diese gelten als Multiplikatoren und sollen die Verbreitung solcher Anlagen unterstützen.

Die Stadt Emsdetten fördert in diesem Baustein auch die Durchführung von Machbarkeitsstudien für gemeinschaftliche Gebäudenetze zur Wärmeversorgung.

Weitere Informationen zu den Förderkonditionen siehe unter Teil 4: Spezielle Förderbedingungen - **BAUSTEIN 1 - AUSBAU DER ERNEUERBAREN ENERGIEN** (Seite 16).

1.1. MINI-PHOTOVOLTAIKANLAGEN FÜR BILDUNGSEINRICHTUNGEN, EINGETRAGENE VEREINE

Bildungseinrichtungen und eingetragene Vereine dienen als Multiplikatoren. Zum einen profitieren sie selbst von den wirtschaftlichen Aspekten, zum anderen sollen sie durch Kommunikation innerhalb ihrer Strukturen ein positives Bild von erneuerbaren Energien vermitteln.

1.2. MINI-PHOTOVOLTAIKANLAGEN FÜR FINANZSCHWACHE HAUSHALTE UND PERSONEN MIT ANSPRUCH AUF EINEN WOHNBERECHTIGUNGSSCHEIN

Die Stadt Emsdetten verfolgt im Klimaschutz weitreichende Ziele für die Gesamtstadt. Die soziale Komponente beim Klimaschutz ist dabei nicht zu unterschätzen. Mit dem Förderbaustein 1.2 werden daher Menschen unterstützt, die in finanzschwachen Haushalten leben bzw. Anspruch auf einen Wohnberechtigungsschein haben. Durch den erzeugten Strom können diese einen Beitrag zur Energiewende leisten und werden durch die geringeren Energiekosten entlastet.

1.3. MACHBARKEITSSTUDIEN FÜR GEMEINSCHAFTLICHE GEBÄUDENETZE ZUR WÄRMEVERSORGUNG

Mit diesem Baustein fördert die Stadt Emsdetten die Erstellung von Machbarkeitsstudien für gemeinschaftliche Gebäudenetze zur Wärmeversorgung von mindestens zwei unabhängigen Eigentümerinnen und Eigentümern. Ziel ist es, die Nutzung erneuerbarer Energien und die effiziente Wärmeversorgung in Wohnquartieren voranzubringen. Die Studien sollen aufzeigen, ob und wie sich mehrere Gebäude über ein gemeinsames Netz miteinander verbinden lassen, um Wärme nachhaltig bereitzustellen.

Gefördert werden insbesondere die technischen und wirtschaftlichen Analysen, die für eine fundierte Entscheidung zur Umsetzung erforderlich sind. Dazu gehören Planungs- und Ingenieurleistungen, Gutachten sowie Berechnungen zur Wirtschaftlichkeit und ökologischen Wirkung. Die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie müssen der Stadt Emsdetten in digitaler Form zur Verfügung gestellt werden, um eine transparente und nachvollziehbare Entscheidungsgrundlage zu schaffen. Nicht gefördert werden technische Umsetzungen oder bauliche Maßnahmen.

2. BAUSTEIN 2 - ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL

Es werden Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel, der mit einer globalen Erwärmung und auch Extremwetterlagen einhergeht, gefördert, weil zukünftige Schäden so weit wie möglich abgemildert oder vermieden werden sollen.

Weitere Informationen zu den Förderkonditionen siehe unter Teil 4: Spezielle Förderbedingungen - **BAUSTEIN 2 - ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL** (ab Seite 19).

2.1. DACHBEGRÜNUNG, FASSADENBEGRÜNUNG UND ENTSIEGELUNGSMAßNAHMEN

Mit diesem Baustein wird die Anlage von Gründächern und Fassadenbegrünungen gefördert, da hierdurch ein wichtiger Beitrag zur klimaangepassten Optimierung von Gebäuden und ein Beitrag zur Verbesserung des lokalen Stadtklimas geleistet werden kann. Mit den Gründächern bzw. der Fassadenbegrünung sollen die sommerliche Hitzebelastung verringert, die Staubbindung verbessert und die Luftfeuchtigkeit erhöht werden. Das innerstädtische Klima wird sich insgesamt verbessern, wodurch die Lebensqualität in Emsdetten gesteigert und die Wohn- und Aufenthaltsqualität positiv beeinflusst wird. Zudem tragen Gründächer bzw. Fassadenbegrünungen auch zur Steigerung der Artenvielfalt bei.

Weiter wird mit diesem Baustein die Entsiegelung von Flächen durch das Entfernen von Pflastersteinen, Asphalt und Beton und die anschließende Begrünung dieser Flächen gefördert. Hierdurch wird das natürliche Bodenprofil mit seinen ökologischen Funktionen wiederhergestellt. Dazu gehört die Regulierung des Wasserhaushalts, Filterung des Niederschlags und die Lebensraumfunktion. Durch die Begrünung dieser Flächen und die damit einhergehende Beschattung und Verdunstungskühlung wird das lokale Stadtklima verbessert. Der Versickerung von Starkniederschlägen wird erleichtert, somit die Kanalisation entlastet und das Prinzip der wassersensiblen Stadt (Schwammstadt) verfolgt.

2.2. BAUMPFLANZUNGEN

Mit diesem Baustein wird die Pflanzung von Bäumen in privaten Gärten gefördert, da durch die Verschattung und die Verdunstung eine Reduktion der Lufttemperatur erreicht wird. Wärmeinseln in der Stadt wird entgegengewirkt. Durch Staubbindung wird die Luftqualität verbessert. Zudem tragen Bäume, insbesondere heimische Arten, zur Steigerung der Artenvielfalt bei.

3. BAUSTEIN 3 - UMWELTFREUNDLICHE MOBILITÄT

Mobilität trägt aufgrund des CO₂-Ausstoßes nicht unerheblich zum Klimawandel bei. Aus diesem Grund werden Maßnahmen zur umweltfreundlichen Mobilität gefördert. Umweltfreundliche Mobilität spielt zudem eine Schlüsselrolle für eine lebenswerte Stadt.

3.1. STADTTARIF

Die Stadt Emsdetten fördert einen Stadttarif, um die Nutzung des Stadtverkehrs in Emsdetten zu steigern und insbesondere Personen, die nicht mit dem Fahrrad fahren können oder nicht gut zu Fuß unterwegs sind, ein Mindestmaß an Mobilität zu ermöglichen.

Die vermehrte Nutzung des ÖPNV in Emsdetten trägt zum Klimaschutz und zu den vom Rat der Stadt Emsdetten gefassten Leitzielen zur CO₂-Reduktion bei.

Weitere Informationen zu den Förderkonditionen siehe unter Teil 4: Spezielle Förderbedingungen - [BAUSTEIN 3 - UMWELTFREUNDLICHE MOBILITÄT](#) (Seite 21).

TEIL 3: ALLGEMEINE FÖRDERBEDINGUNGEN

1. WAS IST ZU BEACHTEN?

- **Doppelförderungen** mit anderen Förderprogrammen **sind ausgeschlossen**. Das bedeutet, dass keine weitere Förderung, z. B. von Landes- oder Bundesseite, in Anspruch genommen werden darf.
- Die förderfähigen Kosten können aus **Sach- und Materialkosten** (inkl. Mieten von Geräten) sowie aus **Planungs- und Baukosten** von Dienstleistern bestehen.
- Für die Festlegung der Förderhöhe können nur die förderfähigen Kosten anerkannt werden, die **eindeutig der förderfähigen Maßnahme zuzuordnen** sind und die für die Realisierung dieser Maßnahme erforderlich sind.
- Wenn eine **Rechnungskopie/ ein Angebot bzw. ein Vertrag** als Nachweis gefordert werden, gilt: Die Unterlagen müssen sowohl die Namen der Verkäuferin/des Verkäufers, der Käuferin/des Käufers bzw. der Nutzerin/des Nutzers, die genaue Bezeichnung der Maßnahme/des Objektes, falls abweichend von der Rechnungsadresse die Durchführungsadresse, die Anzahl des Produktes/der Produkte, sowie den gezahlten Preis enthalten.
- Der Geltungsbereich ist auf das Stadtgebiet Emsdetten begrenzt.
- Nicht förderschädlich sind Planungsleistungen und Beratungen. Auch der Abschluss von Verträgen ist nicht förderschädlich. Diese Regelungen gelten entsprechend auch für Kaufverträge.
- Ab dem 01. September eines jeweiligen Jahres gelten alle für bestimmte Bausteine vorgesehenen Fördermittel für alle Anträge.
- Die jeweilige Förderperiode entspricht dem jeweiligen Haushaltsjahr. Damit eine Abarbeitung im jeweiligen Haushaltsjahr gewährleistet ist, dürfen **Anträge nur bis zum 15. November** eines Jahres eingereicht werden. Danach eingehende Anträge werden nicht angenommen bzw. abgelehnt.
- Für alle Anträge und zugehörige Unterlagen gilt, dass diese bis zum 15.11. des aktuellen Jahres **vollständig** (das heißt, die Maßnahme muss abgeschlossen und abgerechnet sein) der Stadt Emsdetten vorliegen müssen, damit die Abwicklung im aktuellen Haushaltsjahr erfolgen kann. **Auch bestehende Bewilligungsbescheide können verfallen**.
- **Rückfragen** können über die E-Mail-Adresse: stadtplanung@emsdetten.de gestellt werden. Es erfolgt jedoch keine inhaltliche Beratung oder Kaufberatung.
- Es besteht **kein Rechtsanspruch auf Förderung**. Mehr hierzu finden Sie unter Punkt 8 - **AUSSCHLUSS DES RECHTSANSPRUCHS** (Seite 13).

2. WAS WIRD NICHT GEFÖRDERT?

- Maßnahmen, die **gegen (bau)rechtliche Belange bzw. Gesetze oder Verordnungen** verstoßen. Die Antragstellerin/der Antragssteller hat die baurechtliche Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit sicherzustellen.
- Maßnahmen, bei denen die **Angemessenheit der Kosten** nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann.
- Eigenleistungen in Form von **selbst geleisteter Arbeit**. Im Fall von Eigenleistung sind nur Sach- und Materialkosten förderfähig. Die Eigenleistung ist beschränkt auf den **BAUSTEIN 2 - ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL**.
- Maßnahmen, **deren Umsetzung** gesetzlich oder durch einen Bebauungsplan vorgeschrieben, zu deren Umsetzung Sie vertraglich (z.B. städtebaulicher Vertrag) **verpflichtet sind** oder sonstige Auflagen im Rahmen einer Baugenehmigung. Es können nur freiwillige Maßnahmen gefördert werden.
- Gebäude, die dem **Denkmalschutz** unterliegen, es sei denn es liegt vorab eine Genehmigung durch die Denkmalbehörde (Bauaufsicht der Stadt Emsdetten) vor.
- Maßnahmen, die nicht im Antragsjahr durchgeführt werden/wurden. Es gilt der Zeitraum der Durchführung.

3. ANTRAGSBERECHTIGTE

- Je nach Förderbaustein können Anträge von unterschiedlichen Antragstellenden gestellt werden. Die jeweiligen Antragsberechtigungen sind in den einzelnen Förderbausteinen (unter Teil 4: Spezielle Förderbedingungen; ab Seite 16) konkret beschrieben.
- Bei **Eigentümergeinschaften** wird die Förderung allen gemeinsam gewährt.
- Der Wohnort ist wie folgt nachzuweisen:
 - ⇒ Kopie/Foto des Personalausweises zur Identifizierung (nicht benötigte Ausweisdaten können und sollen geschwärzt werden. Das gilt insbesondere für die auf dem Ausweis aufgedruckte Zugangsnummer sowie die Seriennummer)
 - oder**
 - ⇒ Ein aktueller Auszug aus dem Melderegister.

4. ANTRAGSTELLUNG

4.1. WIE STELLE ICH EINEN ANTRAG?

- Die Abwicklung der Anträge erfolgt **digital**. Antragsformulare finden Sie auf der Internetseite der Stadt Emsdetten: www.emsdetten.de.
- In Ausnahmefällen kann die Förderung auch analog beantragt werden. Das Antragsformular stellt die Stadt Emsdetten auf gesonderte Anfrage in gedruckter Form zur Verfügung.

Bitte richten Sie Ihren Antrag an

stadtplanung@emsdetten.de

oder

Stadt Emsdetten
FD 61 - Förderprogramm proKLIMA
Am Markt 1
48282 Emsdetten

4.2. WANN STELLE ICH EINEN ANTRAG?

- Im Regelfall erfolgt eine Antragstellung auf Fördermittel **vor** Kauf oder Umsetzung der Maßnahme und Zahlung durch die Antragstellerin/den Antragsteller. Eine Antragstellung **nach** Kauf oder Umsetzung ist ebenfalls möglich. Nach Kauf oder Umsetzung der Maßnahme erfolgt die Auszahlung gegen Vorlage der Rechnung. Die Förderung ist in diesem Sinne ein »Rechnungszuschuss«.
- Der Antrag muss **parallel bzw. im engen zeitlichen Zusammenhang** (maximal 6 Monate) mit dem Vorhaben gestellt werden. Nicht förderschädlich sind Planungsleistungen und Beratungen. Auch der Abschluss von Verträgen ist nicht förderschädlich. Diese Regelungen gelten entsprechend auch für Kaufverträge.
- Ein Antrag kann auch bereits mit einem verbindlichen Angebot, einer verbindlichen Auftragserteilung oder einer verbindlichen Bestellung gestellt werden. Hier gelten folgende Fristen:

⇒ Vorliegendes qualifiziertes Kauf- oder Umsetzungsangebot:

Wird ein Antrag mit einem qualifizierten Angebot gestellt, so behält dieser eine **Gültigkeit von vier Wochen**. Innerhalb dieser Frist muss eine verbindliche Bestellung oder eine Rechnung vorgelegt werden. Sind alle bis dahin einreichbaren und erforderlichen Anlagen und Nachweise beigelegt, so werden Fördermittel für Sie **reserviert**. Die Vorgabe der vorgenannten Frist kann bei Nachweis von triftigen Gründen (z.B. Lieferzeiten) verlängert werden.

Eine Förderung wird auch bei ggf. höherer Rechnungssumme nur in der Höhe gewährt, die vorab reserviert wurde.

⇒ Verbindliche Bestellung, verbindlicher Vertrag oder Rechnung:

Die Bestellung, der Vertrag bzw. die Rechnung müssen die Namen des Verkaufspersonals bzw. der ausführenden Unternehmen, die genaue Bezeichnung des Kaufgegenstandes bzw. des Auftrags und auch Ihren Namen und die Anschrift enthalten. Werden die kompletten geforderten Unterlagen nicht innerhalb von 6 Monaten nach erster Antragstellung beigebracht, verfällt der Förderbescheid. Die Vorgabe der vorgenannten Frist kann bei Nachweis von triftigen Gründen (z.B. Lieferzeiten) verlängert werden.

Eine Förderung wird auch bei ggf. höherer Rechnungssumme nur in der Höhe gewährt, die bei der verbindlichen Bestellung, im verbindlichen Vertrag, beantragt wurde.

- Mit Beginn des jeweils nächsten Haushaltsjahres und entsprechender Mittelbereitstellung durch den Rat der Stadt Emsdetten, können neue Förderanträge gestellt werden.

5. PRÜFUNG UND BEWILLIGUNG

- Vollständige Anträge werden in der **Reihenfolge des Eingangsdatums** bearbeitet. Als „Eingangsdatum“ des Antrages gilt das Datum, zu dem alle erforderlichen Unterlagen für die Reservierung oder die Auszahlung vollständig vorliegen.
- Wenn Anträge nicht mit den **vollständigen Unterlagen** eingereicht wurden, fordert die Stadt diese nach. Die Stadt kann für die Nachreichung von Unterlagen Fristen setzen, die von den allgemeinen Fristen zur Einreichung der vollständigen Unterlagen abweichen (TEIL 3: ALLGEMEINE FÖRDERBEDINGUNGEN - Punkt 4 ANTRAGSTELLUNG, Seite 9). **Wird diese Frist nicht eingehalten, kann die Stadt Förderanträge auch vor dem 15.11. ablehnen.**
- Die **Bewilligung der Zuschüsse erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel**, unter der Voraussetzung, dass die in den **Richtlinien genannten Förderbedingungen erfüllt sind und alle Nachweise vorliegen.**
- Sollten mehr Anträge eingehen als Finanzmittel vorhanden sind, werden die Antragstellenden entsprechend informiert. Sollten wieder Mittel verfügbar sein, z. B. weil derzeit in Prüfung befindliche Anträge negativ beschieden werden, rücken die Anträge in der Reihenfolge des Eingangsdatums nach.
- Sobald die **vorgesehenen Haushaltsmittel ausgezahlt** sind, können keine Förderanträge mehr gestellt werden. Das Online-Antragsformular ist dann nicht mehr verfügbar, auch postalisch eingehende Anträge werden nicht angenommen.
- Die **Prüfung von Anträgen** kann bis zu vier Wochen dauern. In jedem Fall erhalten Sie eine Eingangsbestätigung per E-Mail und nach erfolgter Prüfung einen entsprechenden Bescheid.

6. PFLICHTEN DES ANTRAGSTELLENDEN UND RÜCKFORDERUNG

- Die durchgeführten Maßnahmen dürfen **nicht als Grundlage für eine Mieterhöhung** herangezogen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen zu Mieterhöhungen sind zu beachten.

- Die Stadt Emsdetten behält sich vor, den gewährten Zuschuss komplett bzw. anteilig zuzüglich einer **eventuellen Verzinsung** nach § 49a VwVfG NRW zurückzufordern, wenn gegen eine Bedingung dieser Richtlinie oder gegen die Verpflichtungen innerhalb der jeweiligen Zweckbindungsfrist verstoßen wird.
- Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Datum der Auszahlung der Förderung.
- Die **Zweckbindung** umfasst den grundsätzlichen Erhalt/Weiterbetrieb der geförderten Maßnahmen mit den zugehörigen Bedingungen über die Dauer der Zweckbindungsfrist.
- Der **Förderbetrag ist (anteilig) zurückzuzahlen:**
 - Bei dauerhafter **Unbrauchbarkeit** des Fördergegenstandes (sofern dieser nicht vom Fördernehmenden durch einen gleichwertigen, werksneuen Fördergegenstand ersetzt wird).
 - Bei **Zweckentfremdung** des gekauften Gegenstands/der durchgeführten Maßnahme.
 - Beim **Verkauf** oder einer **Schenkung** des Fördergegenstands/der bezuschussten Maßnahme innerhalb der Bindungsfristen:
 - ⇒ Innerhalb Emsdettens - der Bewilligungsbescheid inkl. der Verpflichtungen ist zu übertragen.
 - ⇒ Außerhalb Emsdettens - bei **Veräußerung an Personen** außerhalb Emsdettens kann die Stadt Emsdetten Mittel anteilig zurückfordern.
 - ⇒ Bei Wechsel des Hauptwohnsitzes in eine andere Kommune und Mitnahme des Fördergegenstands - anteilige Rückzahlung in Bezug auf die Restlaufzeit des verpflichtenden Eigennutzungszeitraums.
- Weitere Förderausschlüsse sind in den entsprechenden Förderbausteinen zu beachten.
- Genannte Umstände, die zu einer Rückforderung führen, sind zusammen mit geeigneten Nachweisen (z. B. Unfallanzeige, Versicherungsmeldung, o. ä.) der Stadt Emsdetten **unverzüglich mitzuteilen**. Alle Nutzungsänderungen und Eigentumsänderungen der geförderten Maßnahmen/Gegenstände innerhalb der Bindungsfristen sind der Stadt Emsdetten anzuzeigen.
- **Nachträgliches Bekanntwerden von Sachverhalten**, die bei Kenntnis zum Zeitpunkt der Gewährung der Förderung zu einer Ablehnung des Antrags geführt hätten (z. B. falsche Angaben im Antrag, Fälschung von Dokumenten, Maßnahmen, die in Eigenleistung durchgeführt wurden, wenngleich dies nicht gestattet war, etc.) können ebenfalls zu einer Rückforderung führen.
- Zudem behält sich die Stadt Emsdetten für die Dauer der Bindungsfristen **stichprobenhafte Prüfungen** vor, bei denen Mitarbeitende der Stadt Emsdetten nach Voranmeldung die korrekte Umsetzung der Maßnahmen überprüfen. Kann diese Vorführung nicht erbracht werden, bzw. die korrekte Umsetzung der Maßnahmen nicht geprüft werden, kann dies ebenfalls zu einer Rückforderung führen.
- Die Stadt Emsdetten ist berechtigt, Belege und Unterlagen der bezuschussten Maßnahmen einzusehen und zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Die **Aufbewahrungsfrist beträgt 5 Jahre**.

7. MAßNAHMENUMSETZUNG, NACHWEISE UND AUSZAHLUNG

- Die Ausführung der bewilligten Maßnahmen geschieht durch das **Fachhandwerk**. Die Investitionskosten umfassen Material und Montage. Im Falle von Eigenleistungen werden nur die durch Rechnung belegten Sachaufwendungen bezuschusst. Die Mehrwertsteuer wird berücksichtigt.
- Es werden nur werksneue Gegenstände, die im **Fachhandel** gekauft wurden, gefördert.
- Die je Fördermaßnahme in TEIL 4: SPEZIELLE FÖRDERBEDINGUNGEN **aufgeführten Nachweise** sind vollständig vorzulegen. Die Nachweise dienen dazu, die Einhaltung der Bedingungen je Maßnahme sicherzustellen. Alle Nachweise sind als Scan oder Foto einzureichen. Ausnahmen in Form von Papier-Kopien sind möglich, sofern eine digitale Abwicklung für den Antragsteller unzumutbar ist.
- Die **Auszahlung des Förderbetrages** erfolgt an den Antragsteller mathematisch auf- oder abgerundet auf zwei Stellen hinter dem Komma.
- Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt erst, nachdem alle erforderlichen Dokumente und alle Bedingungen vorliegen:
 - ⇒ Wenn alle Unterlagen vollständig eingereicht wurden, eine positive fachliche Prüfung stattgefunden hat und der Zuwendungsbescheid eingegangen ist.
 - ⇒ Die für alle Bausteine geforderten Fotos eingegangen sind. Weitere Informationen hierzu gibt es unter Punkt 9 DATENSCHUTZ (Seite 13).

8. AUSSCHLUSS DES RECHTSANSPRUCHS

- Bei dem Förderprogramm „proKLIMA Emsdetten“ handelt es sich um **eine freiwillige Leistung aus städtischen Haushaltsmitteln**.
- Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht.
- Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der **Reihenfolge des Eingangs der vollständigen prüfungsfähigen Anträge** (einschließlich der erforderlichen Nachweise).
- Wenn die haushaltsrechtlich bereitgestellten Mittel aufgebraucht sind, kann der Rat der Stadt Emsdetten eine Entscheidung über eine etwaige Erhöhung der Mittel treffen. **Zu einer Erhöhung ist der Rat der Stadt Emsdetten nicht verpflichtet**.
- Bei einer **gravierenden Änderung der Finanzlage** ist die Stadt berechtigt, das Förderprogramm zu stoppen und keine Förderzusagen mehr zu erteilen. Dies ist anzunehmen, wenn die Änderung der Finanzlage zu einer haushaltswirtschaftlichen Sperre oder zu einem Haushaltssicherungskonzept in dem betreffenden Jahr führt oder geführt hat.

9. DATENSCHUTZ

- Mit Beantragung der Förderung willigen die Fördermittelberechtigten ein, dass die Stadt Emsdetten ihre **personenbezogenen Daten zum Zwecke der Prüfung des Förderanspruchs, der Rückfrage zu Antragsunterlagen sowie zur Auszahlung der Förderung und einer Evaluation** im Zeitraum der jeweiligen entsprechenden Bindungsfrist verarbeitet.
- Die Daten werden **nicht an Dritte** weitergegeben. Die Daten werden nach dem Ablauf der Bindungsfrist gelöscht.
- Die Fördermittelberechtigten erklären mit Antragsstellung ihr Einverständnis, dass die eingereichten Bilder durch die Stadt Emsdetten für Veröffentlichungs- und Marketingzwecke anonymisiert genutzt werden dürfen. Bitte stellen Sie sicher, dass die eingereichten Bilder keine erkennbaren Personen enthalten. Ein Widerspruch sollte zeitnah zur Antragsstellung an stadtplanung@emsdetten.de erfolgen.
- Die Stadt Emsdetten berichtet gegenüber der Kommunalpolitik über den Erfolg des Förderprogramms in Hinblick auf Klimaschutzeffekte und lokaler Wertschöpfung. Zu diesem Zweck werden anonymisierte Daten zu den gestellten Anträgen, den geförderten Maßnahmen, den Förderhöhen sowie zur Umsetzung in Zusammenarbeit mit lokalen Unternehmen veröffentlicht. Im Rahmen dieser politischen Sitzungen dürfen die **anonymisierten Daten für Präsentationen** verwendet werden.
- Weitere Informationen zum Datenschutz finden unter folgendem **Link zur Datenschutzerklärung** der Stadt Emsdetten: <https://www.emsdetten.de/datenschutzerklaerung/>.

10. INKRAFTTRETEN

- Die Stadt Emsdetten kann diese Förderrichtlinie an veränderte Fördersituationen sowie jederzeit an veränderte rechtliche Grundlagen anpassen. Außerdem sind jederzeit Änderungen zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken möglich.
- Diese Förderrichtlinie tritt am 17.03.2026 in Kraft.

TEIL 4: SPEZIELLE FÖRDERBEDINGUNGEN

Rechtsgrundlagen für Projektförderungen nach dieser Förderrahmenrichtlinie sind die zuwendungsrechtlichen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung und die dazu erlassenen Ausführungsvorschriften sowie das Verwaltungsverfahrenrecht. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

Die Stadt Emsdetten entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

1. BAUSTEIN 1 - AUSBAU DER ERNEUERBAREN ENERGIEN

1.1 Mini-Photovoltaikanlagen für Bildungseinrichtungen und eingetragene Vereine

Antragsberechtigt sind

alle Bildungseinrichtungen in Emsdetten und deren Träger sowie alle eingetragenen ehrenamtlichen Vereine in Emsdetten

Förderhöhe

400 €, jedoch maximal 50 % der förderfähigen Kosten

Förderfähige Kosten

Förderfähig sind Anschaffungskosten für Photovoltaikmodule, Wechselrichter inkl. Verkabelung, Aufständigungs- bzw. Befestigungsmaterial sowie ggf. Elektroarbeiten durch ein Fachunternehmen.

Bedingungen

Die Verantwortung für die Mini-Photovoltaikanlage obliegt der antragstellenden Person.

Die Bindungsfrist beträgt fünf Jahre.

Die korrekte Umsetzung/Installation muss unter Beachtung der gängigen Sicherheitsaspekte erfolgen. Herstellerangaben sind zu befolgen.

Die Installation der Mini-Photovoltaikanlage ist nur mit der Genehmigung des/der Immobilieneigentümer/in durchführbar.

Möglicherweise notwendige Elektroarbeiten sind ausschließlich von einer Person/einem Betrieb mit Fachkundenachweis durchzuführen.

Es sind eigenständig alle Erlaubnisse einzuholen und Verträge zu schließen.

Bei Nichteinhaltung der Förderbedingungen ist der Förderbetrag zurückzuzahlen.

Je Bildungseinrichtung/Verein ist nur ein Antrag möglich.

Einzureichende Unterlagen/ Nachweise

Bildungseinrichtungen: Einverständnis des Trägers/Schulleitung.

Vereine: Nachweis der Gemeinnützigkeit (z.B. Freistellungsbescheid).

Angebot über die Gesamtkosten (Angebotsschreiben Unternehmen; Auszug Anzeige).

Bestätigung der Einhaltung aller, zum Zeitpunkt der Umsetzung, gültigen gesetzlichen Vorgaben und Verpflichtungen zur Installation und Inbetriebnahme von Mini-Photovoltaikanlagen (Bestätigung im Zuge der Antragsstellung).

Bestätigung der Förderbedingungen.

Sämtliche Rechnungen und Zahlungsnachweise die berücksichtigt werden sollen.

Anmeldung beim Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur (MaStR).

Fotos der installierten Anlage.

Bestätigung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

1.2 Mini-Photovoltaikanlagen für finanzschwache Haushalte und Personen mit Anspruch auf einen Wohnberechtigungsschein

Antragsberechtigt sind

alle Bürgerinnen und Bürger mit Hauptwohnsitz in Emsdetten, die Sozialleistungen (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung; Hilfen zum Lebensunterhalt; Grundsicherung etc.) empfangen, sowie Personen mit Anspruch auf einen Wohnberechtigungsschein

Förderhöhe

400 €, jedoch maximal 90 % der förderfähigen Kosten

Förderfähige Kosten	Bedingungen	Einzureichende Unterlagen/ Nachweise
<p>Förderfähig sind Anschaffungskosten für Photovoltaikmodule, Wechselrichter inkl. Verkabelung, Aufständerungs- bzw. Befestigungsmaterial sowie ggf. Elektroarbeiten durch ein Fachunternehmen.</p>	<p>Die Verantwortung für die Mini-Photovoltaikanlage obliegt der antragstellenden Person.</p> <p>Die Bindungsfrist beträgt fünf Jahre.</p> <p>Die korrekte Umsetzung/Installation muss unter Beachtung der gängigen Sicherheitsaspekte erfolgen. Herstellerangaben sind zu befolgen.</p> <p>Die Installation der Mini-Photovoltaikanlage ist nur mit der Genehmigung des/der Immobilieneigentümer/in durchführbar.</p> <p>Möglicherweise notwendige Elektroarbeiten sind ausschließlich von einer Person/einem Betrieb mit Fachkundenachweis durchzuführen.</p> <p>Es sind eigenständig alle Erlaubnisse einzuholen und Verträge zu schließen.</p> <p>Bei Nichteinhaltung der Förderbedingungen ist der Förderbetrag zurückzuzahlen.</p> <p>Je Haushalt ist nur ein Antrag möglich.</p>	<p>Angebot über die Gesamtkosten (Angebotsschreiben Unternehmen; Auszug Anzeige).</p> <p>Bestätigung der Einhaltung aller, zum Zeitpunkt der Umsetzung, gültigen gesetzlichen Vorgaben und Verpflichtungen zur Installation und Inbetriebnahme von Mini-Photovoltaikanlagen (Bestätigung im Zuge der Antragsstellung).</p> <p>Bestätigung der Förderbedingungen.</p> <p>Sämtliche Rechnungen und Zahlungsnachweise die berücksichtigt werden sollen.</p> <p>Anmeldung beim Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur (MaStR).</p> <p>Fotos der installierten Anlage.</p> <p>Bestätigung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).</p> <p><u>Finanzschwache Haushalte</u></p> <p>Kopie des letzten Bescheids zum Erhalt von Sozialleistungen.</p> <p><u>Anspruch auf Wohnberechtigungsschein</u></p> <p>Liegt ein Wohnberechtigungsschein vor, so ist dieser in Kopie einzureichen.</p> <p>Liegt kein Wohnberechtigungsschein vor, so wird die Einkommensberechnung in einem persönlichen Gespräch vom Team 231 der Stadt Emsdetten durchgeführt. Hierfür sind Nachweise zur Prüfung des Anspruchs für einen Wohnberechtigungsschein gemäß dem Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) (u.a. Einkommensnachweise der letzten 12 Monate, Schwerbehindertenausweis (falls vorhanden), Nachweis Pflegegrad (falls vorhanden)) mitzubringen. Weitere Informationen zum Thema Wohnberechtigungsschein finden Sie unter service.emsdetten.de -> Bauen&Wohnen -> Wohnberechtigungsschein.</p>

1.3 Machbarkeitsstudien für gemeinschaftliche Gebäudenetze zur Wärmeversorgung

Antragsberechtigt sind

Privatpersonen, Unternehmen, Vereine und Genossenschaften mit Wohnanschrift bzw. Sitz in Emsdetten

Förderhöhe

5.000€, jedoch maximal 75% der förderfähigen Kosten

Förderfähige Kosten

Förderfähig sind die Kosten für die Erstellung einer Machbarkeitsstudie zur Errichtung gemeinschaftlicher Gebäudenetze (z. B. Nahwärmenetze, Quartierslösungen).

Hierzu zählen:

- Planungs- und Ingenieurleistungen.
- Gutachten und technische Analysen.
- Wirtschaftlichkeitsberechnungen.
- Kosten für die Einbindung von Fachbüros.

Bedingungen

Gefördert werden nur freiwillige Maßnahmen.

Die Studie muss auf Gebäude im Stadtgebiet Emsdetten ausgerichtet sein.

An dem Gebäudenetz müssen mindestens zwei voneinander getrennte Eigentümer von mindestens zwei voneinander getrennten Gebäuden beteiligt sein.

Die Studie muss mindestens folgende Inhalte umfassen:

- technische Machbarkeit,
- Wirtschaftlichkeit.

Die Ergebnisse sind der Stadt Emsdetten in digitaler Form zur Verfügung zu stellen.

Einzureichende Unterlagen/ Nachweise

Bestätigung der Förderbedingungen.

Bestätigung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Für die Antragsstellung:

Antrag mit Projektbeschreibung.

Angebot des Fachbüros.

Aufstellung der Akteure und Grundstücke.

Nach Abschluss:

Übersendung der vollständigen Studie in digitaler Form.

Sämtliche Rechnungen und Zahlungsnachweise.

2. BAUSTEIN 2 - ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL

2.1 Dachbegrünungen und Fassadenbegrünungen

Antragsberechtigt sind

Privatpersonen, Unternehmen, Vereine und Genossenschaften

Förderhöhe

Dachbegrünungen: 30 €/m², jedoch maximal 50 % der förderfähigen Kosten

Fassadenbegrünungen: maximal 50 % der förderfähigen Kosten

Insgesamt maximal 5.000 € Förderung pro Objekt (Adresse, Liegenschaft, Baukörper)

Förderfähige Kosten

Planung und Bau eines Gründaches bzw. einer boden- oder wandgebundenen Fassadenbegrünung.

Keine Sanierung vorhandener Fassadenbegrünungen.

Bedingungen

Gefördert werden nur freiwillige Maßnahmen. Dachbegrünungen bzw. Fassadenbegrünungen, die bau-, satzungsrechtlich oder anderweitig gesetzlich vorgeschrieben sind, können nicht gefördert werden; etwaige zusätzlich zur Verpflichtung begrünte Flächen werden anteilig gefördert.

Die Dachbegrünung ist gemäß der Dachbegrünungsrichtlinie der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.¹ oder des Berufsverbands Gebäude-Grün e.V.² zu erstellen.

Die minimal geförderte Flächengröße beträgt 12 m².

Bis 25,0 m² ist die Anlage einer Dachbegrünung in Eigenleistung möglich.

Ab 25,1 m² muss ein Fachbetrieb (vgl. FN¹) oder vergleichbarer Fachbetrieb die Arbeiten ausführen.

Die Dachbegrünung muss auf einer Asbest- und PVC- freien Dachabdichtung aufgebracht werden.

Die Substratschicht muss mind. 5 cm Aufbaudicke betragen, zusätzlich ist eine geeignete Noppenfolie zur Wasserspeicherung zu installieren.

Mehrjährige und vorrangig heimische Pflanzen sind zu verwenden.

Wandgebundene Fassadenbegrünungen sind nur dann förderfähig, wenn deren Bewässerung vollständig oder anteilig durch Regenwasser aus Rückhaltesystemen (Zisterne, Regensammler, Retentionsdach) erfolgt.

Das betreffende Grundstück muss im Emsdettener Stadtgebiet liegen.

Das Gründach bzw. die Fassadenbegrünung muss mindestens 10 Jahre erhalten werden.

Nachweise

Lageplan (Flurkarte) oder eine aussagefähige Skizze, aus der hervorgeht, welche Maßnahme auf welchem Gebäudeteil durchgeführt wird oder wurde.

Für denkmalgeschützte Gebäude ist die Zustimmung der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Emsdetten vorzulegen (Fachdienst 63 - Gebäudemanagement und Bauaufsicht).

Rechnungen (Brutto) und Kaufverträge sowie Zahlungsnachweise (Schlussrechnung mit Angabe der förderfähigen Kosten).

Rechnung des Fachbetriebs bei einer Dachbegrünungsmaßnahme die größer als 25,1 m² ist.

Darstellung und Beschreibung des Schichtaufbaus.

Pflanzliste.

Fotos der Fläche vor der Maßnahme.

Fotos der Fläche nach der Maßnahme.

Bestätigung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

¹ www.galabau-nrw.de, Galabau-Betrieb www.galabau-nrw.de/fachbetriebsuche

² www.gebaeudegruen.info

2.1 Entsiegelungsmaßnahmen

Antragsberechtigt sind

Privatpersonen, Unternehmen, Vereine und Genossenschaften

Förderhöhe

50 €/m², jedoch maximal 50 % der förderfähigen Kosten

5.000 € als maximale Förderhöhe pro Objekt (Adresse, Liegenschaft, Baukörper)

Förderfähige Kosten

Maßnahmen, bei denen (teil-) versiegelte Flächen (z. B. Asphalt, Pflaster) zurückgebaut und dauerhaft begrünt werden.

Förderfähig sind alle anfallenden Planungs-, Material- und Baukosten, die im direkten Zusammenhang mit der Entsiegelung und der Begrünung stehen; außerdem Entsorgungskosten des alten Bodenbelags.

Teilentsiegelungen (z. B. durch Rasengittersteine) werden nicht gefördert.

Bedingungen

Gefördert werden nur freiwillige Maßnahmen. Entsiegelungen, die bau-, satzungsrechtlich oder anderweitig gesetzlich vorgeschrieben sind, können nicht gefördert werden; etwaige zusätzlich zur Verpflichtung entsiegelte Flächen werden anteilig gefördert.

Minimal geförderte Flächengröße 10 m² (zusammenhängende Flächen).

Mehrjährige und vorrangig heimische und insektenfreundliche Pflanzen; im Endzustand flächendeckend. Kein Rasen. Soweit möglich Gehölzpflanzungen.

Das betreffende Grundstück muss im Emsdettener Stadtgebiet liegen.

Dauerhafte Entsiegelung (mindestens 10 Jahre).

Nachweise

Lageplan (Flurkarte) oder eine aussagefähige Skizze, aus der hervorgeht, welche Maßnahme auf welcher Fläche durchgeführt wird oder wurde.

Fotos der Fläche vor der Maßnahme.

Fotos der Fläche nach der Maßnahme.

Rechnungen (Brutto) und Kaufverträge sowie Zahlungsnachweise (Schlussrechnung mit Angabe der förderfähigen Kosten).

Pflanzliste.

Bestätigung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

2.2 Baumpflanzungen

Antragsberechtigt sind

Privatpersonen, Unternehmen, Vereine und Genossenschaften

Hinweis: Falls mehr Anträge eingehen als Bäume verfügbar sind, werden zuerst Haushalte berücksichtigt, die bisher keinen geförderten Baum erhalten haben. Für alle anderen entscheidet das Losverfahren.

Förderhöhe

Ein Baum pro Haushalt.

Förderfähige Kosten

Die Kosten für die Bäume trägt die Stadt Emsdetten zu 100 %.

Weitere Kosten (z.B. für die Pflanzung und (Anwuchs-) Pflege) werden nicht übernommen.

Bedingungen

Gefördert werden nur freiwillige Maßnahmen. Baumpflanzungen, die bau-, satzungsrechtlich oder anderweitig gesetzlich vorgeschrieben sind, können nicht gefördert werden.

Die Baumart kann anhand einer Liste ausgewählt werden.

Die Bäume werden von der Stadt Emsdetten bestellt und vom Baubetriebshof ausgegeben.

Das Pflanzgrundstück muss im Emsdettener Stadtgebiet liegen.

Dauerhafte Pflanzung (mindestens 10 Jahre).

Nachweise

Fotos des eingepflanzten Baumes mit Angabe des Grundstücks.

Bestätigung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

3. BAUSTEIN 3 - UMWELTFREUNDLICHE MOBILITÄT

3.1 Stadttarif - ÖPNV-Karte Emsdetten

Antragsberechtigt sind

alle Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in Emsdetten

Förderhöhe

Die Kosten für die Nutzenden des Tickets werden 20 € betragen.

Förderfähige Kosten	Bedingungen	Nachweise
<p>Das Ticket gilt ab Bestellung zunächst für drei Monate und verlängert sich anschließend automatisch jeweils für den Folgemonat.</p>	<p>Personen, die das Angebot wahrnehmen möchten, müssen sich ab Bestellung für mindestens drei Monate binden. Wer innerhalb dieser Zeit frühzeitig aussteigen möchte, muss den Differenzbetrag zum normalen Abonnement übernehmen.</p>	<p>Antrag für das Ticket. SEPA-Lastschriftmandat. Bestätigung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).</p>
<p>Das Ticket ist dann monatlich kündbar.</p>	<p>Die Anmeldung für den Folgemonat muss bis zum 15. eines Monats erfolgen.</p>	
<p>Mit dem Stadttarif können alle Buslinien innerhalb Emsdettens genutzt werden.</p>	<p>Eine Kündigung des Abonnements läuft ebenfalls über die Stadtverwaltung. Dies kann ebenfalls bis zum 15. eines Monats für den Folgemonat erfolgen.</p>	
<p>Das Ticket gilt auch im Bürgerbus Emsdetten Saerbeck, aber auch hier nur innerhalb Emsdettens.</p>	<p>Die Kündigung kann formlos per Brief oder E-Mail erfolgen.</p>	
<p>Die Nutzung der Bahn ist nicht enthalten, da diese über die Stadtgrenzen hinweg führt.</p>	<p>Sollten Sie innerhalb eines Jahres erneut den Stadttarif beantragen, müssen Sie sich erneut drei Monate binden. Wer innerhalb dieser Zeit frühzeitig aussteigen möchte, muss den Differenzbetrag zum normalen Abonnement übernehmen. Anschließend kann das Abonnement wieder monatlich gekündigt werden.</p>	
	<p>Das Ticket kann als Chip Karte oder als digitales Ticket ausgegeben werden.</p>	